

## LEBENSVERSICHERUNG

**Policenmodell – Kein ewiges Widerrufsrecht**

von Klaus-Jörg Diwo, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Freiburg

Ein ordnungsgemäß belehrter Versicherungsnehmer (VN) kann sich nach jahrelanger Durchführung seines nach dem Policenmodell abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrags nicht durch Widerruf vom Vertrag lösen. Das hat der BGH entschieden.

**Kündigung und Widerspruch durch VN nach Jahren**

Der VN hatte 1998 eine fondsgebundene Lebensversicherung nach dem Policenmodell abgeschlossen. Er konnte dem Vertrag nach § 5a VVG alter Fassung innerhalb von 14 Tagen widersprechen. Der VN hatte eine ordnungsgemäße Belehrung über sein Widerspruchsrecht erhalten.

2004 kündigte er den Versicherungsvertrag und erhielt den Rückkaufswert. Im Jahr 2011 widersprach der VN dem Zustandekommen des bereits abgewickelten Vertrags und verlangte die Rückzahlung der eingezahlten Prämien, deren Summe höher war als der im Jahr 2004 an ihn ausgezahlte Rückkaufswert. Der Versicherer sei in Höhe der Differenz ungerechtfertigt bereichert. Die seinerzeitige Fassung des § 5a VVG sei gemeinschaftsrechtswidrig.

**BGH sieht keinen EU-Rechtsverstoß**

Der BGH verneint ebenso wie die Vorinstanzen eine ungerechtfertigte Bereicherung. Daher könne der VN nicht die Rückzahlung der Prämien und Nutzungersatz (Zinsen etc.) verlangen. Der VN habe die Prämien mit Rechtsgrund gezahlt, weil der Lebensversicherungsvertrag wirksam war.

Die in § 5a VVG alter Fassung normierte Widerspruchslösung sei EU-rechtlich nicht zu beanstanden, weil die EU-Richtlinien keine Vorgaben zum Zustandekommen eines Versicherungsvertrags enthalten, sondern dies dem nationalen Recht überlassen. Und nach deutschem Recht sei es dem VN nach Treu und Glauben verwehrt, sich nach jahrelanger Durchführung des Vertrags auf dessen Unwirksamkeit zu berufen und daraus Bereicherungsansprüche abzuleiten (BGH, Urteil vom 16.7.2014, Az. IV ZR 73/13; Abruf-Nr. 142333).

**PRAXISHINWEISE I**

- Ist der VN bei Abschluss des Vertrags über sein Widerrufsrecht ordnungsgemäß belehrt worden und sind ihm die Unterlagen (Allgemeine Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformation) übermittelt worden, kann er sein Widerrufsrecht nicht Jahre später ausüben, mit dem Hinweis darauf, die seinerzeitige Fassung des § 5a VVG sei gemeinschaftsrechtswidrig gewesen.
- Nur derjenige, der bei Abschluss des Vertrags nicht ordnungsgemäß belehrt wurde, kann sich durch den Widerruf vom Vertrag lösen. Er muss sich aber die während der Laufzeit des Vertrags erlangten Vorteile anrechnen lassen (BGH, Urteil vom 7.5.2014, Az. IV ZR 76/11; Abruf-Nr. 141546; WVV 6/2014, Seite 12).

§ 5a VVG alter  
Fassung im Fokus

Prämien mit  
Rechtsgrund gezahlt

ARCHIV  
Ausgabe 6 | 2014  
Seite 12–13

